

# FÖRSTER & CISCH

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Führt ein Arbeitgeber Beiträge an eine Pensionskasse nicht ab und informiert der Geschäftsführer die Arbeitnehmer nicht spätestens bei Fälligkeit des Beitrages oder unverzüglich danach, so kommt nach Auffassung des LAG eine deliktische Haftung des Geschäftsführers aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a Abs. 3 StGB (*Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt*) in Betracht.

Entscheidend, ob eine deliktische Haftung in Betracht komme, sei, ob die Beiträge aus Entgeltbestandteilen der Arbeitnehmer bezahlt würden. Um solche handele es sich vorliegend sowohl bei der einbehaltenen Entgeltumwandlung, bei einem Zuschuss zur Entgeltumwandlung und bei einem Altersversorgungsbeitrag. Für die Strafbarkeit sei es nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer der Pensionskasse sei. Vielmehr genüge es, wenn der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer Beiträge zu Gunsten des Arbeitnehmers als versicherte Person aus dessen Entgelt abzuführen habe. Die Entscheidung verdeutlicht die Bedeutung der fristgerechten Abführung von Arbeitsentgelt und die Risiken für die Geschäftsführung. Die sich aus der „Allzuständigkeit“ ergebende Verantwortung jedes Geschäftsführers werde weder durch etwaige interne Zuständigkeitsverteilungen noch durch Delegation aufgehoben. Es verbleibe jedenfalls stets bei Überwachungspflichten. Es wird abzuwarten sein, ob das BAG dem weiten Verständnis des LAG Düsseldorf folgen wird.

## PENSIONSKASSE

### Persönliche Haftung des Geschäftsführers bei nicht abgeführten Beiträgen an eine Pensionskasse

LAG Düsseldorf  
vom 02.09.2015 – 12 Sa 175/15

Revision:  
3 AZR 669/15

Nach Auskunft des BAG:  
derzeit noch kein Termin bestimmt  
(Stand: 20.09.2016)

Mehr dazu demnächst!